

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Sportfreunde Spardorf e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in 91080 Spardorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20018 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in der
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheims und der vereinseigenen Geräte und Einrichtungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern gegeben
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. In der Mitgliedschaft wird unterschieden nach
 - ordentlichen Mitgliedern: alle volljährigen Personen
 - außerordentlichen Mitgliedern: alle nicht volljährigen Personen
 - Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht
 - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann abschließend mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrunds oder eines groben Verstoßes gegen die Spiel- oder Platz- bzw. Hallenordnung kann der Vereinsausschuss einem Mitglied die Benutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, für eine bestimmte Dauer untersagen.
Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Über den Antrag der Wiederaufnahme entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich den Ausschluss entschieden hat.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, bei Ausschluss mit eingeschriebenem Brief.
9. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Sport überhaupt gemacht haben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstands bzw. des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder deren Beitrag nicht eingezogen werden kann, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine

Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

2. Beitragsermäßigung wird ordentlichen Mitgliedern auf Antrag gewährt bei

- Besuch einer weiterführenden Schule bzw. Hochschule
- Ableistung der Wehr- bzw. Zivildienstpflicht
- Bedürftigkeit.

Der schriftliche Antrag mit geeignetem Nachweis des Antragsgrunds ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu stellen und gilt nur für das folgende Kalenderjahr.

Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Sein Beschluss ist nicht anfechtbar.

3. Beitragsbefreiung wird ordentlichen Mitgliedern auf Antrag gewährt für die Dauer der Ausübung eines Vereinsamtes oder einer vergleichbaren Tätigkeit (z.B. Trainer, Übungsleiter) sowie zur Würdigung besonderer Verdienste auf unbestimmte Zeit. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Sein Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch

- den 1. Vorsitzenden oder
- den 2. Vorsitzenden

jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzuzuwählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 EUR bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 2.500 EUR bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

Abschluss, Änderung oder Beendigung des Pacht- bzw. Mietvertrags für die Sportgaststätte bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss und keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit vom Vereinsausschuss beschlossen wird.

6. Eine Vorstandssitzung kann ohne Angabe von Gründen von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss (VA) besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- dem Kassier

- dem Schriftführer
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen.
Sofern der Verein Ehrenvorsitzende ernannt hat, haben diese das Recht, Sitz und Stimme im Vereinsausschuss auszuüben.
Auf Vorschlag des Vorstands können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen des Vereinsausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Kassier und Schriftführer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt.
Mehrere dieser VA-Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein diesbezügliches VA-Mitglied während der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu hinzuzuwählen.
3. Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Geschäftsführung durch den Vorstand und in der Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Befugnisse.
Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
5. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen so oft das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens viermal im Geschäftsjahr oder, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuladen. Bei dieser Sitzung ist der Vereinsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Revisoren

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Mitglieder als Revisoren (Kassenprüfer) auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ortsübliche Veröffentlichung (z.B. im gemeindlichen Mitteilungsblatt; Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins oder der Gemeinde). Anzugeben sind Ort, Zeit und Tagesordnung.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 10, Absatz 2 entsprechend.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

- die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und des Prüfungsberichts der Kassenrevisoren
 - die Entlastung und Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses nach § 8 Absatz 2
 - Verabschiedung des Vereinshaushalts mit seinen Ein- und Ausgaben
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung und Berufung der zwei Kassenrevisoren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Bestätigung von Abteilungsbildungen bzw. -auflösungen
 - Beschlussfassung über alle weiteren Anträge und Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
5. Wahl- und stimmberechtigt sowie in Vereinsfunktionen wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, die am Tag der Versammlung die Volljährigkeit erlangt haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist - soweit durch Gesetz oder Satzung keine weitergehenden Vorschriften bestehen - beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung dazu besonders hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihren Wahlen und Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter (1. Vorsitzende bzw. in Vertretung der 2. Vorsitzende) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gebildet. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter und dem Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und im Bedarfsfall weitere Funktionsträger (z.B. Sportwart, Jugendwart) werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder der Abteilung, die am Tag der Abteilungsversammlung die Volljährigkeit erlangt haben. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter unterschrieben wird.
4. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind jedoch im Bedarfsfall nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen abteilungsinternen Zusatzbeitrag und/oder besonderen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung untersteht dem Vereinskassier.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telekommunikationsnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Familienzugehörigkeit, Teilnahme an Vereinssitzungen.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung mit ihrem Titel in der Tagesordnung angegeben werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
In der Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Spardorf, die es wiederum unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2019 geändert und in der vorliegenden Neufassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.